

**Richtlinien
zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz**

1. Der Landkreis Konstanz fördert Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Konstanz als Schulträger bei der Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen.
2. Die Jugendsozialarbeit an Schulen muss durch eine qualifizierte Fachkraft, insbesondere der Sozialpädagogik oder der Sozialarbeit durchgeführt werden.
3. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag des Schulträgers und wird jeweils für ein volles Schuljahr befristet. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres, spätestens zum 1.4. des laufenden Jahres, zu stellen. Die Bewilligung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Schuljahres. Wiederholungsanträge sind möglich.
4. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Maßnahmen im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen mindestens ein volles Schuljahr durchgeführt werden.
5. Die Höhe des Zuschusses beträgt 40 % der Personalkosten, maximal 8.000 € pro 0,5 - Stelle und Jahr. Zuschüsse durch Dritte sind in voller Höhe anzurechnen.
6. Die Anzahl der zu bezuschussenden Stellen richtet sich nach der Schülerzahl des Schulträgers. Für die Bereiche Grund-, Haupt-, Werkreal- und Förderschulen wird pro erfüllter Schülerzahl von 450 eine Teilzeitstelle mit 0,5 bezuschusst. Für die Bereiche Realschule und Gymnasium erfolgt die gleiche Bezuschussung pro erfüllter Schülerzahl von 900.. Bruchteile werden bei der Zuschussgewährung nicht berücksichtigt. Innerhalb eines Schulträgers können Bruchteile jedoch kumuliert werden. Bemessungsgrundlage ist die Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik für das jeweilige laufende Schuljahr.
7. Kooperationen unter Schulträgern zur Erlangung eines Zuschusses sind möglich.
8. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der zweiten Schuljahreshälfte.
9. Die Aufgabendefinition für Jugendsozialarbeit an Schulen liegt in der Verantwortung des Schulträgers in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger. Dabei ist die Rahmenkonzeption des Landkreises hinsichtlich Zielen, Aufgaben, Kooperationsregelungen und Qualitätsstandards verbindlich zu Grunde zu legen.
10. Der Schulträger hat dem Jugendamt nach Ablauf des Schuljahres einen Verwendungsnachweis und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Erfolgt die Vorlage dieser Berichte trotz Aufforderung des Jugendamtes nicht bis zum Ende des Kalenderjahres, oder ist die Rahmenkonzeption nicht eingehalten, sind die Zuschüsse zurück zu bezahlen.
11. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses für Jugendsozialarbeit an Schulen.
12. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Kreistag.